

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** findet in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)** statt. Gewählt werden der **Bürgermeister/in** und die **Vertretungen (Rat)** der Stadt Altena (Westf.) und die **Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung (Kreistag)** des Märkischen Kreises.

Die Wahlen dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Altena (Westf.) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die 16 Wahlbezirke bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 18 (Wahlbezirke 6, 7, 13, 14, 15, 16) und den Kreiswahlbezirk 19 (Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12) des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahlen und Kreistagswahlen).

In den Wahlbenachrichtigungen, die dem Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Es sind 6 Briefwahlbezirke gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in Altena, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 8, 11, 17, 42, 53 und 56 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihr Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Ratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**
hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Stadtratswahl**
hellrosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**
mittelblau Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**
seegrün Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der jeweiligen Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in dem jeweiligen Wahlbezirkoder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen (amtliche Stimmzettel, jeweils amtliche Stimmzettelumschläge sowie jeweils einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln – im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag – und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag **für die Kommunalwahl bis 16:00 Uhr** eingehen. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena, den 20. August 2020
In Vertretung

gez. Kemper
-Wahlleiter-